



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

„Elektronischer Versand“

An die unteren Jagdbehörden des Landes
Auf dem Dienstweg

An die Forstämter des Landes
Auf dem Dienstweg

Nachrichtlich: Koordinationszentrum Luchs und Wolf

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

06.05.2026

Mein Aktenzeichen
631-0002#2026/0022-
1401 5.0003
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Lea Lorscheider
lea.lorscheider@mkuem.rlp.de
Laura Steinbach
laura.steinbach@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax
(06131) 16-6502

Vollzugshinweise zur Umsetzung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) vom 29. März 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Bundesjagdgesetz geändert und Regelungen zur Jagd auf den Wolf getroffen, die am 02.04.2026 in Kraft getreten sind. Die bundesrechtlichen Regelungen zum Wolf gelten seit ihrem Inkrafttreten auch unmittelbar in den Ländern, mithin auch in Rheinland-Pfalz. Da im aktuell gültigen Landesjagdgesetz keine Wolfsregelungen enthalten sind, werden durch die neuen bundesrechtlichen Regelungen auch keine landesjagdrechtlichen Regelungen ersetzt oder verdrängt. Die Umsetzung der bundesrechtlichen Regelungen liegt in der Zuständigkeit der Länder.

Das Jagdrecht unterliegt, mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine, der konkurrierenden Gesetzgebung mit Abweichungskompetenz der Länder. Mittelfristig besteht das Ziel, die bundesjagdrechtlichen Regelungen zum Wolf in geeigneter Weise in das hiesige Vollgesetz zu integrieren. Bis zum Zeitpunkt einer Gesetzesänderung sollen diese Vollzugshinweise die Umsetzung der aktuell geltenden bundesgesetzlichen Regelungen ermöglichen.

Zufahrt & Parkmöglichkeiten

-  Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße
-  Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Nach dem aktuellen Wortlaut des Bundesgesetzgebers sind die unteren Jagdbehörden für die im Zusammenhang mit dem Wolf stehenden Aufgaben zuständig. Dies ergibt sich daraus, dass der Bundesgesetzgeber den Begriff der „zuständigen Behörde“ verwendet und nach § 44 Absatz 2 Landesjagdgesetz (LJG), soweit nichts anderes bestimmt ist, die zuständige Behörde im Sinne des Bundesjagdgesetzes die untere Jagdbehörde ist.

Zur Auslegung und Anwendung einzelner Regelungen des Änderungsgesetzes zum BJagdG werden folgende Vorgaben gemacht und Hinweise erteilt:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (zu § 2 BJagdG)

Mit Aufnahme des Wolfs in die Liste der dem Jagdgesetz unterliegenden Tierarten unterliegt der Wolf auch dem Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten. In diesem Zusammenhang zu beachten ist Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1; L 100 vom 17.4.1997, S. 72; L 298 vom 1.11.1997), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/966 (ABl. L 133 vom 17.5.2023, S. 1) geändert worden ist. Danach ist der Kauf, das Angebot zum Kauf, der Erwerb zu kommerziellen Zwecken, die Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie der Verkauf, das Vorrätig halten und das Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (hier: des Wolfs) verboten.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (zu § 6a BJagdG)

Die bisherige Aufzählung der in § 6a Absatz 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes enthaltenen Gründe wird um die in den Nummern 4 und 5 genannten neuen Tatbestände erweitert. Für entsprechend gelagerter Sonderfälle, bei denen es insbesondere um große Beutegreifer wie etwa den Wolf geht, wird vorgesehen, dass die zuständige Behörde eine beschränkte Jagdausübung auf den für befriedet erklärten Grundflächen auch dann anordnen kann, soweit dies zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden oder im Interesse der Gesundheit des Menschen erforderlich ist. Die auch in Rheinland-Pfalz unmittelbar geltenden Regelungen des § 6a BJagdG zur Befriedung aus ethischen Gründen werden hierdurch ergänzt.

Zu Artikel 1 Nummer 4a (zu § 19 BJagdG)

Das in § 19 Absatz 1 Nummer 1 geregelte Verbot, mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuss, auf Schalenwild und Seehunde zu schießen, wird erweitert auf Wölfe, wobei das Verbot nicht gelten soll für das Töten von in Fallen gefangenen Wölfen mit Schrot und den Fangschuss auf Wölfe mit Schrot. Diese Ausnahme von dem Verbot dient dem Selbstschutz der Jägerschaft und einer tierschutzgerechten Tötung gleichermaßen. Diese Regelung gilt in Ergänzung zu § 23 Absatz 1 Nr. 2 LJG.

Zu Artikel 1 Nummer 4b (zu § 19 BJagdG)

Die in § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchst. b festgelegten Mindestanforderungen an Büchsenmunition sollen auch für die Jagd auf Wölfe gelten. Dies dient dem Ziel einer tierschutzgerechten Tötung des Wolfs. Sie gelten in Ergänzung zu § 23 Absatz 1 Nr. 4b) LJG.

Zu Artikel 1 Nummer 5 (neu § 22b BJagdG)

Für die Feststellung des Erhaltungszustandes wird in Deutschland auf Basis der FFH-Richtlinie von den Ländern ein Monitoring durchgeführt. Auf Grundlage dieser Monitoringdaten wird der Erhaltungszustand in Deutschland auf Ebene von drei sogenannten biogeographischen Regionen festgelegt.

Für die kontinentale Region, zu der auch Rheinland-Pfalz gehört, wurde seitens Deutschlands an die EU-Kommission ein günstiger Erhaltungszustand gemeldet.

Damit findet § 22b in Rheinland-Pfalz derzeit keine Anwendung.

Zur Artikel 1 Nummer 5 (neu § 22c BJagdG)

Zu Absatz 1 Nummer 1

Nummer 1 normiert das allgemeine Verbot, wildlebende Wölfe zu füttern. Es handelt sich dabei um ein Jedermann-Verbot. Die Vorschrift entspricht dem bislang in § 45a Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes enthaltenen Fütterungsverbot.

Zu Absatz 1 Nummer 2

Nummer 2 ist an den bislang geltenden § 45a Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 45 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes angelehnt und stellt klar, dass es verboten ist, kranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesundzupflegen. Auch bei dieser Regelung handelt es sich um ein Jedermann-Verbot. Der Bundesgesetzgeber führt ferner in der Gesetzesbegründung aus, dass § 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes unberührt bleibt. Insofern gelten die landesjagdrechtlichen Regelungen in § 34 Landesjagdgesetz (LJG) zum Fangschuss und der Gesundheitspflege fort und finden auch für den Wolf Anwendung. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist für das Antragen eines Fangschusses insoweit nicht mehr erforderlich.

Ergänzend wird aber darauf hingewiesen, dass eine Gesundheitspflege in menschlicher Obhut insbesondere beim Wolf als Wildart nicht artgerecht und für das Tier nicht zumutbar ist. Eine Ausnahme stellen noch von dem Muttertier abhängige Welpen dar. Welche körperlichen Merkmale bei einem verletzten oder kranken Wolf für einen Fangschuss sprechen, soll im Laufe der Zeit in der Jägerschulung und in zeitnah konzipierten Schulungen seitens des Koordinationszentrums Luchs und Wolf (KLUWO) für die Jägerschaft thematisiert werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt die Vorgabe des Artikels 15 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie 92/43/EWG in Bezug auf die Wildart Wolf im Bundesjagdgesetz um. Sie gelten ergänzend zu den in § 23 LJG genannten sachlichen Verboten.

Zur Artikel 1 Nummer 5 (neu § 22d BJagdG)

Zu Absatz 1

Die in Satz 1 normierte Meldepflicht in Verbindung mit der in Satz 2 geregelten Ermöglichung zur Untersuchung und Probenahme ist für die vollständige Einhaltung der EU-rechtlich vorgegebenen Monitoringpflicht zwingend erforderlich. Der Verstoß gegen diese Anzeigepflicht stellt gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 3c BJagdG eine (auch in Rheinland-Pfalz unmittelbar geltende) Ordnungswidrigkeit dar und ist damit bei Verstoß bußgeldbewährt.

Eine Untersuchung nach Satz 2 kann eine Begutachtung, zum Beispiel auch die Entnahme von Gewebeproben und Körperflüssigkeiten oder eine Obduktion des Tieres, umfassen.

Zur praktischen Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben wird die Einhaltung der folgenden Schritte in der genannten Reihenfolge empfohlen:

1. Nach Erlegung des Wolfs (Fangschuss oder reguläre Entnahme) ist eine Dokumentation (Foto von dem erlegten Wolf, Uhrzeit, Ort, Grund der Erlegung) seitens der erlegenden Person vorzunehmen.
2. Die erlegende Person hat unverzüglich formlos die zuständige untere Jagdbehörde zu informieren und diese wiederum zwecks Untersuchung/Probenentnahme des Wolfs das Koordinierungszentrum Luchs und Wolf (KLUWO) in Trippstadt. Außerhalb der Öffnungszeiten soll die Meldungskette am nächsten Werktag erfolgen.
3. Die jagdausübungsberechtigte Person kann sich den erlegten Wolf aneignen. Zur Ermöglichung der Untersuchung und Probennahme ist dieser ohne weitere Veränderungen oder Eingriffe am Wildkörper unter Wahrung der Kühlkette aufzubewahren. Im Falle von Fallwild oder sonstigem verunreinigtem Wild ist ein Schutzsack (bspw. Müllsack) zu verwenden, um eine Kontamination von gesundem Wild in der Kühlkammer zu vermeiden. Ansonsten sollte der Wolf, um eine sachgerechte Probenentnahme/Untersuchung des Wolfes zu ermöglichen, nicht verändert/beschnitten werden (wie bspw. die Entfernung des Kopfes oder die Pfote).
4. Das KLUWO teilt mit, wann und durch wen die Probenentnahme oder die Untersuchung für das Monitoring erfolgt. Eine Untersuchung kann in bestimmten Fällen (bspw. für die Feststellung der Todesursache) auch eine Sektion/Obduktion des Tieres beinhalten. Die jagdausübungsberechtigte Person hat dies gemäß Absatz 1 zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Nach den Regelungen des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG ist – anders als nach den bislang insoweit geltenden Regelungen des Artikels 12 in Verbindung mit Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG – ein Management der Art möglich, wenn die Art sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet.

Soweit ein günstiger Erhaltungszustand vorliegt, hat die zuständige Behörde nach Satz 1 für die Jagd auf den Wolf einen revierübergreifenden Managementplan aufzustellen, der darauf auszurichten ist, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten. Mit Hilfe des revierübergreifenden Managementplans kann die zuständige Behörde die Jagd auf die Wildart Wolf steuern und insbesondere dazu beitragen, dass sich der Erhaltungszustand durch die Jagd nicht verschlechtert und zu einem ungünstigen Erhaltungszustand wird. Bei der Erstellung des Managementplans ist auch der Umgang mit besonders gefährlichen oder schadensstiftenden Wölfen (sog. „Problemwölfe“) zu berücksichtigen.

Innerhalb einer biogeographischen Region bedürfen die Managementpläne der Länder einer Abstimmung, um den günstigen Erhaltungszustand nachhaltig zu erhalten. Hierfür sind seitens des Bundes Vorgaben zur Erstellung der Managementpläne zu treffen. Diese sollen im Rahmen einer vom Bund geführten Arbeitsgruppe mit den Ländern in absehbarer Zeit formuliert werden.

Erst wenn hieraus vollziehbare Vorgaben entwickelt worden sind, kann von der Regelung in § 22d Absatz 2 Gebrauch gemacht werden und Wölfe auf Grundlage von Managementplänen in Rheinland-Pfalz entnommen werden.

Die Bejagung von Problemwölfen ist gemäß Satz 5 aber auch bereits vor der Aufstellung eines Managementplans möglich, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Gleiches gilt nach Aufstellung des Managementplans auch während der Schonzeit.

Eine Aufstellung von Managementplänen für einzelne Landkreise, wie sie nach den aktuell gültigen Regelungen des BJagdG derzeit grundsätzlich möglich wäre, ist insofern weder notwendig, noch sachgerecht. Insofern wird hiervon nachdrücklich abgeraten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Möglichkeit zur Jagd auf den Wolf in den Fällen, in denen sich die Wildart Wolf in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet. Dies betrifft die Jagd zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftliche oder sonstiger Schäden, die Jagd im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie die Jagd aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses. Solche „Problemwölfe“ dürfen, sofern die hier genannten Voraussetzungen erfüllt sind, auch unabhängig von einer Schonzeit bejagt werden. Erforderlich ist hierfür in allen Fällen aber grundsätzlich eine Genehmigung der zuständigen Behörde. Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können beispielsweise der Schutz der

natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt sein, wenn die Anwesenheit von Wölfen mit der Erhaltung von Schutzgebieten, naturschutzrechtlich geschützten Lebensräumen und anderen geschützten Arten nicht vereinbar ist und diese Arten und Lebensräume nach Abwägung aller Anforderungen vorrangig zu erhalten sind.

Hintergrund: Dabei ist zu beachten, dass das Schutzregime für in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG gelistete Arten weniger streng ist, als für in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelistete Arten. Für in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelistete Arten hat der EuGH bereits im Jahr 2007 anerkannt, dass auch in einem ungünstigen Erhaltungszustand Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 16 der Richtlinie Drucksache 21/3546 – 36 – Deutscher Bundestag – 21. Wahlperiode 92/43/EWG erteilt werden können, wenn diese den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern (EuGH Rs. C-342/05, Rn. 29 Kommission-Finnland und auch EuGH Rs. C-674/17 Rn. 68 Tapiola). Da entsprechend der Systematik der Richtlinie 92/43/EWG der Schutz nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG nicht strenger als der nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sein kann, muss daher auch für in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG gelistete Arten gelten, dass diese Gegenstand von Entnahmen sein können, auch wenn die Art sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet.

Ist ein Schaden an einem nicht wildlebenden Tier eingetreten, so ist gemäß Satz 2 zur Abwendung der in Satz 1 Nummer 1 genannten Schäden die Jagd auf den Wolf auch ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig, wenn ein von der zuständigen Behörde oder dem Land bestellter Sachverständiger für Wolfsrisse festgestellt hat, dass der Schaden

1. von einem Wolf verursacht worden ist und
2. trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen, die geeignet sind, Tiere vor Angriffen durch den Wolf zu schützen, eingetreten ist.

Die Jagd darf gemäß Satz 3 in den Fällen des Satzes 2 nur in einem Radius von nicht mehr als 20 Kilometern um den festgestellten Schadensort und nicht länger als sechs Wochen nach dem festgestellten Schaden erfolgen. Die Jagd endet, sobald im Radius von 20 Kilometern um den festgestellten Schadensort ein Wolf erlegt worden ist. Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 3 nach pflichtgemäßem Ermessen den Radius verkleinern oder erweitern oder die zulässige Dauer der Jagd verlängern oder verkürzen.

Hinweise zur praktischen Umsetzung der Sätze 2 und 3:

1. Nutztierriß wird seitens der Landwirtin oder des Landwirts gegenüber des KLUWOs gemeldet. Das KLUWO wiederum informiert die zu zuständige unteren Jagdbehörde.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KLUWO sowie vom KLUWO benannte Personen sind vom Land zu Sachverständigen im Sinne des § 22d Abs. 3 BJagdG bestellt. Diese stellen nach der Meldung eines Nutztierrißes fest, ob nach Nummer 1 der Riß von einem Wolf verursacht worden ist (anhand von körperlichen Merkmalen, wie etwa Rißkriterien) und ob nach Nummer 2 zumutbare Herdenschutzmaßnahmen ergriffen worden sind.

Hinweis zumutbarer Herdenschutz:

Der zumutbare Herdenschutz im Sinne des Gesetzes wurde vom Bundesgesetzgeber bislang nicht definiert. Der Bund hat zwar angekündigt, bundeseinheitliche Vorgaben zu machen, bis dahin sind durch die Länder übergangsweise aber eigene Festlegungen zu treffen. Die Vorgaben zum zumutbaren sind dem in der Anlage befindlichen Dokument zu entnehmen.

3. Sind die nach Nr. 1 und 2 genannten Tatbestände erfüllt, informiert das KLUWO erneut die untere Jagdbehörde und diese wiederum die jagdausübungsberechtigte Person zwecks Freigabe zur Entnahme.
4. In diesem Zuge wird empfohlen, dass die untere Jagdbehörde von Absatz 3 Satz 4 Gebrauch macht und eine Abweichung von dem vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen 20 km Radius der Freigabefläche vornimmt.

Hintergrund:

Ein Radius von 20 km umfasst etwa 125.664 ha, rund 251 Jagdbezirke (Ø 500 ha) sowie ca. fünf Wolfsreviere (Ø 25.000 ha). Ein derart großer Radius ist ungeeignet, um gezielt den schadensverursachenden Wolf zu entnehmen, und führt zu erheblichem bürokratischem Aufwand für die unteren Jagdbehörden.

Stattdessen sollte die Freigabefläche auf den betroffenen Jagdbezirk und die angrenzenden Jagdbezirke begrenzt werden. Dies ermöglicht eine klare, revierscharfe Abgrenzung sowie eine praktikable Kommunikation zwischen unterer Jagdbehörde, KLUWO und den jagdausübungsberechtigten Personen für den Fall, dass ein Wolf erlegt worden ist.

Da Wölfe potenziell innerhalb der ersten 48 Stunden nach dem Riß zu diesem zurückkehren, erhöht ein räumlich begrenztes und zeitnahes Vorgehen die Wahrscheinlichkeit, den schadensverursachenden Wolf gezielt zu entnehmen, ohne unauffällige Tiere



zu erlegen. Zugleich wird die Rechtssicherheit für die betroffenen Jägerinnen und Jäger erhöht. Ein zeitnahes Ansitzen ist daher angezeigt.

Sobald die Laborergebnisse der DNA-Analyse des verursachenden Wolfs vorliegen und Erkenntnisse zum individuellen Tier beziehungsweise zu dessen Bewegungsmuster bestehen, kann der Radius durch die untere Jagdbehörde bei Bedarf erweitert werden. Den betroffenen jagdausübungsberechtigten Personen können im Sinne eines bestmöglichen Jagderfolges zudem Hinweise zu phänotypischen Merkmalen sowie zu Aufenthaltsorten/Bewegungsmustern gegeben werden.

Die vom Bundesgesetzgeber zulässige Dauer der Freigabe von 6 Wochen erscheint sachgerecht.

Die Freigabe der Jagd endet, wenn ein Wolf innerhalb der freigegebenen Fläche erlegt worden ist. Die untere Jagdbehörde sollte möglichst sicherstellen, dass eine hierfür entsprechende Kommunikation, idealerweise in Echtzeit, zwischen den beteiligten Jagdbezirken und der unteren Jagdbehörde stattfinden kann, die ein Übererfüllen (Abschuss unbeteiligter Wölfe) des eigentlichen jagdlichen Ziels (z.B. Abschuss von Problemwolf X), effektiv verhindert.

Zu Absatz 4

Nummer 1 betrifft Anordnungen, die die zuständige Behörde gegenüber der Jagdausübungsberechtigten Person treffen kann.

Nummer 2 betrifft Anordnungen, welche die zuständige Behörde in Bezug auf schadenstiftende oder für die Allgemeinheit gefährliche Wölfe treffen kann.

Nummer 3 betrifft Anordnungen, welche die zuständige Behörde in Bezug auf Weidegebiete treffen kann, in denen eine Ausbreitung des Wolfs aus übergeordneten Gründen nicht erwünscht ist (z. B. Almen oder Deichgebiete). Da auch in diesem Fall konkretisierende Auslegungshilfen seitens des Bundesgesetzgebers fehlen und anhand der Begründung nicht davon auszugehen ist, dass die Geographie in Rheinland-Pfalz hiervon erfasst ist, sollte hiervon zum jetzigen Zeitpunkt kein Gebrauch gemacht werden.

Nummer 4 ermöglicht die Erlaubnis zum Einsatz von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für die Jagd auf den Wolf durch die zuständige Behörde.

Demnach dürfen entgegen der Regelung in § 23 Absatz 3 LJG für den Wolf die unteren Jagdbehörden von den sachlichen Verboten nach § 23 Abs. 1 Nr. 8a LJG Ausnahmen zulassen. Hingegen hat der Bundesgesetzgeber keine neue Regelung zur Aufhebung



des Nachtjagdverbots getroffen. Gemäß LJG gilt das Nachtjagdverbot in § 23 Abs. 1 Nr. 7 nur für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, und Federwild. Dementsprechend ist die Jagd zur Nachtzeit möglich.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 22e BJagdG)

Es ist vorgesehen, dass Bund und Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Befugnisse zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands bei der Tierart Wolf zusammenwirken. Ein solches Zusammenwirken kann beispielsweise notwendig sein, um länderübergreifende Vorgehensweisen und Maßnahmen zu entwickeln, diese aufeinander abzustimmen, bestehende Erfahrungen und neue Erkenntnisse zeitnah zusammenzutragen und entsprechende Empfehlungen auszuarbeiten sowie die Länder bei der Umsetzung der Vorschriften und Änderungen zu beraten.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 22f, BJagdG)

§ 22 f überführt den Regelungsgehalt des bislang geltenden § 45a Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in das Bundesjagdgesetz. Eine Regelung zur Erlegung von Wolfshybriden ist auch im Jagdrecht notwendig, da Wolfshybriden durch die Einbringung von Haustiergenen eine Gefahr für die Erhaltung der Wildtierpopulation zur Folge haben. Die Erlegung von Wolfshybriden darf nur auf Anordnung der zuständigen Behörde folgen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 und 7 (§§ 39, 40 BJagdG)

Die neu getroffenen Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten und Einziehung im Zusammenhang mit Verstößen gegen Regelungen zum Wolf (siehe insbesondere in Bezug auf die Anzeigepflicht) in §§ 39 und 40 BJagdG gelten ebenfalls unmittelbar auch in Rheinland-Pfalz.

Ich bitte die unteren Jagdbehörden, die jagdausübungsberechtigten Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich über den vorliegenden Erlass zu informieren. Die Information der Verbände erfolgt durch das Koordinationszentrum Luchs und Wolf sowie im Rahmen des von der obersten Jagdbehörde durchgeführten Runden Tisches „Wolf“.



Insgesamt ist festzuhalten, dass die Umsetzung des Bundesjagdgesetzes in seiner derzeitigen Fassung mit praktischen Herausforderungen verbunden ist, da einzelne Regelungen nicht hinreichend konkret ausgestaltet sind und insoweit bislang nicht abschließend geklärte Anwendungsfragen aufwerfen. Es wird daher darauf ankommen, anhand konkreter Einzelfälle Erfahrungen zu sammeln und die Vollzugshinweise im gemeinsamen Dialog zwischen den verschiedenen Ebenen der Jagdbehörden sukzessive zu präzisieren.

Für Rückfragen zu den vorliegenden Vollzugshinweisen sowie für Beratungsbedarf in konkreten Fällen richten wir derzeit ein E-Mail-Postfach ein, das von der oberen und obersten Jagdbehörde betreut wird. Dadurch wird sichergestellt, dass Sie schnellstmöglich eine Antwort erhalten. Sobald dieses E-Mail-Postfach eingerichtet ist, werden wir Ihnen die entsprechenden Kontaktdaten mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Dr. Jens Jacob